



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 480/21

vom

3. November 2021

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schweren Raubes

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. November 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 8. Juli 2021 wird als unbegründet verworfen; jedoch entfällt aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts die Anordnung der Einziehung des Pullovers der Marke Fila.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

König

Feilcke

Tiemann

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Hannover, 08.07.2021 - 33 KLS 9121 Js 130423/20

ECLI:DE:BGH:2021:031121B6STR480.21.0